

Die Ohnmacht der Aktionäre im Steinhoff-Skandal

Die Bilanzaffäre bei Steinhoff hat Anleger um Milliarden gebracht - auch in Deutschland. Doch bislang haben hierzulande nur wenige Betroffene Klage eingereicht. Die neue Musterfeststellungsklage ändert nichts am unzureichenden Schutz der Aktionärsrechte

von Robert Peres

14. Juni 2018



Der Möbel- und Handelskonzern Steinhoff wird von einem Bilanzskandal durchgeschüttelt. Mehr als 10 Mrd. Euro Börsenwert wurden vernichtet

Getty Images

Seit Ende des vergangenen Jahres macht der Bilanzskandal um den deutsch-südafrikanischen Möbelhändler Steinhoff Schlagzeilen. Er gilt bei Beobachtern übereinstimmend als einer der größten Skandale dieser Art seit Jahrzehnten. **Über ein undurchsichtiges Firmen-Konglomerat wurden die Bilanzen des Unternehmens über Jahre geschönt.** Nachdem im Dezember bekannt wurde, dass sich Steinhoffs Wirtschaftsprüfer geweigert hatte, die Bilanz abzuzeichnen, rauschte der Börsenwert des Unternehmens in den Keller. Aktionäre, die den Beteuerungen der Unternehmensführung vertraut hatten, wurden massiv getäuscht und verloren sehr viel Geld. **Schon bald wurde durch die Betroffenen auch auf juristischer Ebene in verschiedenen Staaten gegen Steinhoff vorgegangen,** allerdings bisher kaum in Deutschland. Woran liegt das?

Ein Grund dafür ist, dass sich einzelne Aktionäre im Umgang mit Konzernrechtsabteilungen oder Großkanzleien schwertun. Andererseits liegt es aber auch an den fehlenden rechtlichen Instrumenten. Für geschädigte Anleger gibt es zwar das Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG), das die bislang einzige Möglichkeit für einen kollektiven Rechtsschutz in Deutschland darstellt.

Dieses Verfahren zielt aber nicht auf die direkte Entschädigung der Kläger, sondern auf die Feststellung eines schädigenden Verhaltens des Unternehmens. Ein solches konkret nachzuweisen, ist schwer – insbesondere bei Verletzungen der Publizitätspflicht oder bei Insiderhandel. Dadurch wird sowohl die effektive Kontrolle eines Unternehmens durch die Aktionäre als auch ein Schadensausgleich verhindert. Insofern zeigt die Misere bei

Steinhoff überdeutlich, wie unterentwickelt Aktionärsrechte und kollektiver Rechtsschutz in Deutschland nach wie vor sind.

Auch wenn einiges dafür spricht, bis zum Abschluss der laufenden Untersuchungen der mutmaßlichen Manipulationen und zur Veröffentlichung der endgültigen Jahresabschlüsse abzuwarten, stellt sich schon jetzt die Frage: Welche Möglichkeiten hätte denn ein Aktionär in Deutschland, seine Ansprüche geltend zu machen?

Zunächst gilt: Die Vorläufergesellschaften der Steinhoff International Holdings N.V. und die wesentlichen Beteiligungen wurden in Deutschland gegründet beziehungsweise haben hier ihren Sitz. Das gilt zwar nicht für die Steinhoff International Holdings Ltd. mit Sitz in Amsterdam und Hauptzentrale in Sandton (Johannesburg/Südafrika). Trotzdem dürfte der Gerichtsstand in Deutschland sein.

Wenige Optionen in Deutschland

In einem Schadensfall wie bei Steinhoff bleiben den Aktionären in Deutschland dennoch nur wenige Optionen. Eine davon wäre das Vorgehen nach dem oben erwähnten und 2012 reformierten KapMuG. Dessen Abläufe sind langwierig, und das Verfahren selbst ist schwerfällig. Denn erst wenn der Musterentscheid des Oberlandesgerichtes rechtskräftig durch den Bundesgerichtshof bestätigt wurde, können die Einzelklagen beginnen. Daher muss im Einzelfall genau geprüft und gemeinsam entschieden werden, ob ein Musterantrag gestellt werden soll.

Auch wer keinen eigenen Klageantrag stellt, kann beim KapMuG mitmachen. Geschädigte Anleger können sich über einen Rechtsanwalt im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers registrieren lassen. Die Anmeldung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntmachung erfolgen. Durch die Anmeldung wird die Verjährung der Ansprüche des Anmelders bis zum Abschluss des Musterverfahrens gehemmt, ohne dass dieser Klage erheben muss

Steinhoff-Anleger könnten auch individuell wegen fehlerhaften Kapitalmarktinformationen gegen das Management vorgehen. Wenn das Investment nach einer Bankberatung erfolgte, kommt in Einzelfällen auch eine Beraterhaftung in Betracht.

Auch über die Prospekthaftung erscheint ein Vorgehen denkbar. Das gilt vor allem dann, wenn sich der Börsenzulassungssprospekt in wesentlichen Aussagen als unvollständig oder unrichtig erweisen sollte. Die Aktionäre hätten dann vom Börsengang des Steinhoff-Konzerns in Frankfurt 2015 an zehn Jahre Zeit für eine Klage. Weitere Ansprüche könnten bei Fehlern in der Regelberichterstattung (etwa Halbjahres- oder Jahresfinanzbericht,

Lagebericht oder „Geschäftsbericht“) entstehen.

Allerdings stellt sich ganz grundsätzlich die Frage nach der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Falls Steinhoff International Holdings N.V. vor oder während eines Rechtsstreits insolvent werden sollte, gehen etwaige Titel ins Leere. Daher spräche einiges dafür, sich auch über andere Haftungsschuldner Gedanken zu machen. Allerdings sind Klagen gegen Wirtschaftsprüfer wegen Prospekthaftung oder Bilanzhaftung äußerst aufwendig und verlangen eine hohe betriebswirtschaftliche Expertise. Dieser Aufwand ist nur bei großen Investments bezahlbar.

[ZUR STARTSEITE](#) 🏠

Seite [1](#) - 2 - [Artikel auf einer Seite](#)

Robert Peres ist Rechtsanwalt in Wiesbaden und Vorsitzender des Vorstands der Initiative Minderheitsaktionäre. Die Initiative, die für die Förderung von Aktionärsrechten eintritt, wurde 2016 gegründet und wird von unabhängigen Anlegern getragen.



Mehr zum Thema

BILDERSTRECKE

Die Top-Twitter-Ökonomen



Soziale Medien helfen, gesellschaftspolitische Themen zu setzen. Nicht nur Politiker haben die neuen Medien entdeckt. Diese deutschen Ökonomen haben den größten Einfluss auf Twitter >

ELEKTROAUTOS

Irrfahrt mit Tesla